8. März 2024

Große Anfrage

der Abgeordneten Stephan Jersch, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Insa Tietjen (DIE LINKE) vom 12.02.2024

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/14391 -

**Betr.: Zehn Punkte gegen die Tierschutzmisere der Stadt**

***Einleitung zu den Fragen:***

*Im vergangenen Jahr haben sich verschiedene Tierschutzorganisationen zusammengeschlossen und einen Zehn-Punkte-Plan zur Existenzerhaltung des Tierschutzes in Hamburg erstellt. Adressiert wurden diese Forderungen an die Stadt Hamburg.*

*Diese Forderungen werden vollkommen zurecht aufgestellt, denn das Handeln des Senats hinsichtlich des Tierschutzes in der Stadt vermittelt den Eindruck, dass man dort gewaltig auf der Bremse steht, was das Einleiten von konkreten Maßnahmen zugunsten des Tierschutzes angeht. Sei es die in letzter Minute zustande gekommene zukünftige Finanzierung des Tierheims in der Süderstraße, die in der Justizbehörde hängende Katzenschutzverordnung, das anachronistische Hamburger Hundegesetz oder die Situation um die Stadttauben – in allen Themenfeldern lässt das Handeln des Senats zu wünschen übrig. Die Liste lässt sich sogar noch fortsetzen.*

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

***Hundesteuereinnahmen vs. Tierschutzkostenübernahme***

***Vorbemerkung:*** *Die Einnahmen aus der Hundesteuer in der FHH beliefen sich im Jahr 2022 auf 5.373.851,99 Euro und laut Antwort auf die SKA „Sauberkeit in den Bezirken – Ärgernis: Hundekot auf öffentlichen Wegen (II)“ (22/13708) bis zum 01.12.2023 auf 5.457.292,49 Euro.*

1. Zwar ist die Hundesteuer nicht zweckbestimmt, aber welche Ausgaben aus dem Haushalt der FHH und der öffentlichen Unternehmen wurden für welche Aufgaben ganz oder anteilig durch die Haltung von in Hamburg angemeldeten Hunden verursacht (z.B. Unterhaltung von Hundeauslaufflächen, anteilige Reinigungskosten, Verwaltungsaufwand, Unterbringung sichergestellter Hunde usw.)?
2. Wie haben sich die durch die Hundehaltung induzierten Kosten für die FHH und ihre Unternehmen seit dem Jahr 2015 entwickelt?

Es fallen eine Vielzahl von mit Kosten verbundenen Aufgaben für die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) an, die der Hundehaltung in Hamburg geschuldet sind. Dabei handelt es sich vor allem um solche Aufgaben, die der Einrichtung und Unterhaltung von Hundeauslaufzonen sowie freigegebenen Wegen, Pfaden und Rasenflächen geschuldet sind, sowie um Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Reinigung öffentlicher Flächen, der Ausgabe von Hundekotbeuteln, der Führung des Hunderegisters, der Geltendmachung der Hundesteuer, der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf das Hundegesetz sowie dem Vollzug des Tierschutzgesetzes stehen. Die im Einzelnen aus diesen Aufgaben entstehenden Kosten werden jedoch nicht gesondert erfasst und sind als lediglich anteilige Aufgaben aus unterschiedlichen Gesamtaufgaben nicht im Einzelnen bezifferbar. Zudem bezieht sich ein Teil dieser Kosten auch auf Hunde, die nicht in Hamburg gehalten werden, sondern sich hier nur vorübergehend aufhalten.

Darüber hinaus fallen Kosten für die Unterbringung von sichergestellten Hunden und Fundhunden an:

|  |  |
| --- | --- |
| **Jahr** | **Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung von Hunden in Euro (Fundhunde, sichergestellte Hunde)** |
| 2015 | 420.417,99 |
| 2016 | 440.608,40 |
| 2017 | 461.010,51 |
| 2018 | 581.550,82 |
| 2019 | 734.123,59 |
| 2020 | 841.833,95 |
| 2021 | 685.251,44 |
| 2022 | 820.760,41 |
| 2023 | 723.968,98 |

1. Wie hoch sind die jährlichen Zuwendungen der FHH an Tierschutzorganisationen oder andere Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben im Tierschutz einerseits und weiterer Aufgaben andererseits? Bitte für die Zeit seit dem Jahr 2015 jahrweise getrennt aufführen und nach Gattungen aufteilen.

Dem Hamburger Tierschutzverein von 1841 e. V. (HTV) wird jährlich im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Fund- und Verwahrtieren eine Zuwendung in Höhe der Erbpacht für das Grundstück in der Süderstraße gewährt. Die Erbpacht beläuft sich seit dem Jahr 2015 auf jährlich 84.200 Euro. Mit Bescheid vom 17. Oktober 2022 wurde dem HTV eine Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von insgesamt 390.000 Euro für die Sanierung des Katzenhauses bewilligt. Der Zuwendungszeitraum endet mit dem 31.Dezember 2025, im Jahr 2023 wurde der erste Teilbetrag in Höhe von 80.833 Euro ausbezahlt.

1. Wie hoch waren jeweils die initial eingestellten Haushaltsmittel in den Haushalten der FHH seit dem Jahr 2015 für gesetzliche und darüberhinausgehende Aufgaben des Tierschutzes? Bitte ausführen, welche Zweckbestimmung diesen Mitteln jeweils zugrunde lag.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Jahr** | **Summe in Euro** | **Zweckbestimmung** |
| 2015 | 1.923.000 | Tierunterbringung\* |
| 154.000 | Allgemeine Verwaltungsausgaben Tierseuchen und Tierschutz\*\* |
| 84.200 | Zuwendung Erbpachtzins HTV |
| 2016 | 1.923.000 | Tierunterbringung\* |
| 154.000 | Allgemeine Verwaltungsausgaben Tierseuchen und Tierschutz\*\* |
| 84.200 | Zuwendung Erbpachtzins HTV |
| 2017 | 1.915.000 | Tierunterbringung\* |
| 154.000 | Allgemeine Verwaltungsausgaben Tierseuchen und Tierschutz\*\* |
| 84.200 | Zuwendung Erbpachtzins HTV |
| 2018 | 1.915.000 | Tierunterbringung\* |
| 154.000 | Allgemeine Verwaltungsausgaben Tierseuchen und Tierschutz\*\* |
| 84.200 | Zuwendung Erbpachtzins HTV |
| 2019 | 1.915.000 | Tierunterbringung\* |
| 151.000 | Allgemeine Verwaltungsausgaben Tierseuchen und Tierschutz\*\* |
| 84.200 | Zuwendung Erbpachtzins HTV |
| 2020 | 1.915.000 | Tierunterbringung\* |
| 151.000 | Allgemeine Verwaltungsausgaben Tierseuchen und Tierschutz\*\* |
| 84.200 | Zuwendung Erbpachtzins HTV |
| 2021 | 1.915.000 | Tierunterbringung\* |
| 165.000 | Allgemeine Verwaltungsausgaben Tierseuchen und Tierschutz\*\* |
| 84.200 | Zuwendung Erbpachtzins HTV |
| 2022 | 1.915.000 | Tierunterbringung\* |
| 165.000 | Allgemeine Verwaltungsausgaben Tierseuchen und Tierschutz\*\* |
| 84.200 | Zuwendung Erbpachtzins HTV |
| 2023 | 1.915.000 | Tierunterbringung\* |
| 165.000 | Allgemeine Verwaltungsausgaben Tierseuchen und Tierschutz\*\* |
| 84.200 | Zuwendung Erbpachtzins HTV |
| 2024 | 1.915.000 | Tierunterbringung\* |
| 165.000 | Allgemeine Verwaltungsausgaben Tierseuchen und Tierschutz\*\* |
| 84.200 | Zuwendung Erbpachtzins HTV |

\* Betrifft auch Tierunterbringungen, die durch das Fundrecht, das Tiergesundheitsrecht und das Gefahrenabwehrrecht veranlasst sind.

\*\*Eine weitere Differenzierung ist aufgrund fachlicher Zusammenhänge nicht möglich.

Darüber hinaus werden in den Haushalten der zuständigen Behörden weitere Personal- und Sachmittel veranschlagt, mit denen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Tierschutz abgedeckt werden (u. a. Vollzugsaufgaben nach dem Tierschutzgesetz, ministerielle Aufgaben wie z. B. Bundesratsinitiativen, Referententätigkeiten wie z. B. die Konzeptionierung und Ausarbeitung einer Katzenschutzverordnung, Öffentlichkeitsarbeit wie z. B. die Kampagne gegen illegalen Welpenhandel und die Finanzierung der Unterbringung von Tieren Geflüchteter). Eine Zuordnung konkreter Personal- oder Sachmittelanteile zu dem Aufgabenbereich Tierschutz ist jedoch nicht möglich; siehe auch Antwort zu 2.

1. Welche zusätzlichen Mittel sind während der jeweiligen Haushaltsperioden für den gesetzlichen Tierschutz aus welchem Anlass zur Verfügung gestellt worden? Bitte mit Produktgruppe und Datum aufführen.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Haushalts-jahr** | **Summe**  **in Euro** | **Anlass** | **Zweckbestimmung** | **Produkt-gruppe** | **Erläuterung** |
| 2018 | 137.496,48 | Mehrkosten HTV | Tierunterbringung | 29701001 | aufgrund vertragsgemäßer Abrechnung aus Verwaltungsmitteln |
| 2019 | 323,966,22 | Mehrkosten HTV | Tierunterbringung | 29701001 | aufgrund vertragsgemäßer Abrechnung aus Verwaltungsmitteln |
| 2020 | 165.608,13 | Mehrkosten HTV | Tierunterbringung | 29701001 | aufgrund vertragsgemäßer Abrechnung aus Verwaltungsmitteln |
| 2021 | 6.057,50 | Mehrkosten HTV | Tierunterbringung | 29701001 | aufgrund vertragsgemäßer Abrechnung aus Verwaltungsmitteln |
| 2022 | 803.475,03 | Mehrkosten HTV sowie  Mehrkosten zur Unterbringung von Tieren, im Wesent-lichen für Tiere Geflüchteter | Tierunterbringung | 29701001 | aufgrund vertragsgemäßer Abrechnung aus Verwaltungsmitteln |
| 2023 | 35.000,00 | Mehrkosten zur Unterbringung von Tieren Geflüchteter | Tierunterbringung | 29701001 | Drs. 22/10304 |
| 2023 | 20.000,00 | Mehrkosten aufgrund Aufnahme-stopp HTV | Tierunterbringung | 29701001 | aufgrund vertragsgemäßer Abrechnung aus Verwaltungsmitteln |
| 2023 | 800.000,00 | Kostenausgleich HTV | Tierunterbringung | 29701001 | Drs. 22/13245 |
| 2023 | 982.716,88 | Mehrkosten HTV sowie  Mehrkosten zur Unterbringung von Tieren, im Wesentlichen für Tiere Geflüchteter | Tierunterbringung | 29701001 | aufgrund vertragsgemäßer Abrechnung aus Verwaltungsmitteln |
| 2024 | 1.800.000,00 | Kostenausgleich HTV | Tierunterbringung | 29701001 | Drs. 22/13245 |

1. Welche Haushaltsmittel wurden über die Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Tierschutzaufgaben hinaus für den Tierschutz in der FHH aufgewendet? Bitte ab dem Jahr 2015 jährlich und mit Verwendungszweck aufführen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Jahr** | **Summe in Euro** | **Verwendungszweck** |
| 2017 | 1.500,00 | Maßnahmen zum Storchenschutz |
| 2018 | 500,00 | Errichtung eines Außengeheges in der Igelstation |
| 2018 | 550,00 | Hilfe für verletzte Tiere in den Vier- und Marschlanden - laufende Betriebskosten |
| 2019 | 700,00 | Hilfe für verletzte Tiere in den Vier- und Marschlanden - laufende Betriebskosten |
| 2019 | 2.000,00 | Anschaffung einer Solaranlage für die Igelstation |
| 2019 | 5.000,00 | Maßnahmen zum Storchenschutz |
| 2020 | 1.500,00 | Tierarztkosten für die Igelstation |
| 2021 | 1.000,00 | Errichtung einer Eichhörnchenbrücke |
| 2021 | 24.259,00 | Neubau einer wetterfesten Hütte für die Igelstation |
| 2021 | 1.000,00 | Hilfe für verletzte Tiere in den Vier- und Marschlanden - laufende Betriebskosten |
| 2021 | 2.348,16 | Öffentlichkeitskampagne gegen illegalen Welpenhandel |
| 2022 | 4.000,00 | Anschaffung einer Drohne zur Rehkitzrettung |
| 2023 | 48.303,46 | Pilotprojekt „Taubenschlag“ einschließlich Statik- und Windlastgutachten |
| 2023 | 80.883,00 | Sanierung Altes Katzenhaus HTV, 1. Rate der beschiedenen Gesamtzuwendung i. H. v. 390.000,00 Euro |
| 2023 | 4.987,20 | Öffentlichkeitskampagne gegen illegalen Welpenhandel |

***Gelände des Tierheims an der Süderstraße***

***Vorbemerkung:*** *Die räumliche und bauliche Situation des Tierheims an der Süderstraße ist bekannterweise beengt und marode. Die Thematik der Zurverfügungstellung eines angrenzenden Grundstücks am Bahndamm war lang und letztendlich teilweise erfolgreich, jedoch darf diese Fläche nicht bebaut werden. Die zuständige Senatorin hat in der Bürgerschaftssitzung am 20.12.2023 in einem Debattenbeitrag Bezug auf die Situation genommen. In der Bürgerschaftsdebatte sprach die zuständige Senatorin davon, dass die Suche nach alternativen Flächen für alle Aufgaben des Hamburger Tierschutzvereins von 1841 e.V. (HTV), also nicht nur diejenigen die sich aus der Übernahme gesetzlicher Aufgaben herleiten, zu einem Ergebnis geführt wird (Sanierung im Bestand der Süderstraße oder Neubau an anderer Stelle), von dem dann weitere Planungsschritte abhängig sind.*

1. Welche Optionen werden derzeit zur Lösung der beengten Flächensituation einerseits und der maroden baulichen Situation andererseits verfolgt?
2. Seit wann werden diese Optionen bzw. wird diese Option durch die Behörden der FHH verfolgt? Bitte angeben, welche Behörde und wann dazu der erste Aktenvorgang durch welche Behörde angelegt wurde.
3. Wann wird diese Entscheidung vorliegen und mit welchen Zeiträumen für die dann notwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren ist zu rechnen?
4. Wenn derzeit auch nach einer alternativen Fläche für das Tierheim an der Süderstraße gesucht wird, welchen Stand hat die Suche und welche Suchkriterien finden dabei Berücksichtigung (z.B. Geländegröße, Verkehrsanbindung)?
5. Welcher Termin wird seitens der FHH für eine konkrete Entscheidung zur Lösung der baulichen und/oder der flächenmäßigen Probleme des Tierheims geplant und welche planerischen und baulichen Schritte müssten folgen?

An den Prüfungen der Optionen waren das Bezirksamt Hamburg-Mitte, die für Finanzen zuständige Behörde (Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen) und die für den Tierschutz zuständige Behörde beteiligt. Ein den Vorstellungen des HTV entsprechendes und den planungsrechtlichen und nutzungsspezifischen Anforderungen genügendes Alternativgrundstück zu dem Gelände in der Süderstraße, welches die FHH dem HTV für einen Tierheimneubau überlassen könnte, steht nicht zur Verfügung. Hierüber ist der HTV Anfang Januar 2024 informiert worden. Die zuständigen Behörden gehen daher gegenwärtig von einer Entwicklung des Tierheimes durch den HTV am gegenwärtigen Standort aus. Die weiteren planerischen und baulichen Schritte obliegen dem HTV in eigener Verantwortung. Den zuständigen Behörden liegen über die diesbezüglichen zeitlichen Vorstellungen keine Erkenntnisse vor.

Im Übrigen siehe Drs. 22/11095 und Drs. 22/13493.

1. Wie steht der Senat zu der Forderung der Tierschutzorganisationen den Bau eines neuen Tierheims hälftig aus Haushaltsmittel der FHH zu finanzieren?

Dem parlamentarischen Fragerecht korrespondiert ein Anspruch auf Auskünfte, nicht aber auf meinungsbildende Stellungnahmen (vgl. ThürVerfGH, Urt. v. 19.12.2008 – 35/07 –, juris Rn. 177), von denen der Senat deshalb auch im vorliegenden Fall absieht.

1. Inwieweit liegen Vorstellungen über die Kosten für betreute Fundtiere zwischen Senat und insbesondere dem HTV auseinander und worin begründen sich die unterschiedlichen Vorstellungen?

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Fundtierangelegenheiten (§§ 967 ff BGB) hat die FHH mit dem HTV eine vertragliche Vereinbarung geschlossen. Die für diese Dienstleistungen von der FHH zu entrichtenden Entgelte sind einvernehmlich unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien ausgehandelt und zuletzt im Dezember 2023 für die Jahre 2023 und 2024 zur Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung in den vergangenen Jahren deutlich erhöht worden. Der Senat geht daher nicht von „unterschiedlichen Vorstellungen“ aus. Im Übrigen siehe Drs. 22/13257.

1. Welche Flurstücke in welchen Gemarkungen sind von der FHH im Rahmen des Tierschutzes in Erbpacht vergeben? Bitte mit Größe und Laufzeit der Erbpachtverträge angeben.

Folgende Flurstücke im Eigentum der FHH sind im Rahmen des Tierschutzes im Erbbaurecht vergeben:

* Flurstück 4539 der Gemarkung Lokstedt, Größe: 3116 m², Laufzeit bis 31. Dezember 2042
* Flurstück 2059 der Gemarkung Hamm Marsch, Größe: 23388 m², Laufzeit bis 15. Dezember 2043

1. Wie steht die FHH zum Vorschlag der Tierschutzorganisationen, die Erbpachtverträge für die Hamburger Tierheime zu verlängern?

Die Erörterungen bezüglich des Grundstückes in der Süderstraße sind noch nicht abgeschlossen.

1. Von welcher notwendigen Kapazität für die Erbringung der gesetzlichen Tierschutzaufgaben in Hamburg geht der Senat aus? Bitte je Gattung einen Durchschnittswert und einen Peak-Wert jeweils für die Fläche und das Personal anführen.

Der Senat geht aufgrund des Zusammenhanges mit den Fragen 7 bis 15 davon aus, dass sich die Frage auf den Bedarf der FHH an Unterbringungsmöglichkeiten für Tiere bezieht. Dieser Bedarf ergibt sich nicht ausschließlich aus gesetzlichen Tierschutzaufgaben, sondern insbesondere auch aus dem Fundrecht, dem Tiergesundheitsrecht und dem Gefahrenabwehrrecht und ist zudem von spezifischen Bedingungen der Einzelfälle (z. B. Größe, Alter, Sozialverträglichkeit, Gesundheitszustand, artspezifische Bedürfnisse der Tiere) abhängig. Erkenntnisse zu den zur Abdeckung dieses Bedarfes erforderlichen Flächen und Personalressourcen liegen den zuständigen Behörden nicht vor, da die Unterbringung und Versorgung der Fund-, Verwahr- und Beobachtungstiere von externen Dienstleistern wahrgenommen wird. Im Übrigen siehe Drs. 22/10644.

**Vorbemerkung:** In ihrer Rede in der Bürgerschaftssitzung am 20.12.2023 verwies die zuständige Senatorin mit Bezug auf die beengte Platzsituation des Tierheims an der Süderstraße auf die langwierigen Bemühungen, eine anliegende Fläche zur Nutzung durch den HTV aus dem Bundesverkehrswegeplan „loszueisen“, was nicht trivial gewesen sei.

1. Handelt es sich bei der erwähnten Fläche um den nördlichen zuvor vom Polizeihundesportverein Bille von 1925 e.V. genutzten Teil der Fläche? Wenn nein: Um welche Fläche handelt es sich?

Ja.

1. Seit wann ist die zuvor im Bundesverkehrswegeplan berücksichtigte Fläche nicht mehr Bestandteil desselben?
2. Welche Optionen eröffnet die Herausnahme der Fläche aus dem Bundesverkehrswegeplan (z.B. eine Bebauung)?

Die Fläche ist im Baustufenplan Hamm-Marsch von 1955 als Bahngelände ausgewiesen. Auf Nachfrage hat die Deutsche Bahn AG im März 2021 der für den Tierschutz zuständigen Behörde mitgeteilt, dass trotz dieser Ausweisung seitens der Deutsche Bahn AG für den Ausbau der Güterumgehungsbahn kein weiterer Flächenbedarf besteht und aus ihrer Sicht – bei Beachtung bestimmter Bedingungen und Auflagen – keine Bedenken gegen eine Erweiterung des Tierheims auf dem betreffenden Grundstück bestehen. Der HTV kann diese Fläche dementsprechend in seine zukünftige Planung integrieren.

1. Welche weiteren Voraussetzungen wären für eine andere Nutzung der zusätzlichen Fläche außerhalb einer reinen Auslauffläche notwendig (z.B. Bebauungsplan, Lärmschutz), und mit welchen Realisierungszeiten wäre erfahrungsgemäß zu rechnen?

Die für weitere Prüfungen erforderliche Rahmenplanung hat der HTV bislang nicht vorgelegt. Im Übrigen siehe Drs. 22/11095.

1. Warum war der Wechsel des Pachtverhältnisses vom Polizeihundesportverein zum HTV von der Herausnahme der Fläche aus dem Bundesverkehrswegeplan abhängig?

Die Anmietung einer Fläche, die für die Nutzung als Bahngelände vorgesehen und daher bereits aus diesem Grund nur sehr eingeschränkt nutzbar ist, wäre für den HTV nicht zielführend gewesen. Im Übrigen siehe Antwort zu 18 und 19.

**Vorbemerkung:** Der HTV als Betreiber des Tierheims Süderstraße und Vertragspartner der FHH bei der Wahrnehmung gesetzlicher Tierschutzaufgaben hat über die gesetzlichen Aufgaben hinaus ein breites Spektrum von weiteren Tätigkeiten im Tierschutzbereich. Beispielsweise kümmert er sich um Tiere, die seitens des Senats nicht als Haustiere anerkannt werden oder es tatsächlich nicht sind und leistet Tierpflege über den gesetzlichen Rahmen hinaus.

1. Ist der Senat bereit, bei der Zurverfügungstellung von Flächen auch Flächen für über die gesetzlichen Aufgaben hinausgehende Tätigkeiten (z.B. Aufnahme, Pflege und Auswilderung von Wildtieren) Flächen zu gleichen Konditionen zur Verfügung zu stellen? Wenn nein: Warum nicht?

Siehe Antwort zu 11 und Drs. 22/8921. Darüber hinaus hat sich der Senat damit nicht befasst.

**Vorbemerkung:** Mehrfach wurde in der Bürgerschaft aufgrund vieler Aufnahmestopps durch das Tierheim Süderstraße nach systemischen Problemen bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Tierschutzaufgaben durch den HTV gefragt und mehrfach auf bauliche, räumliche und personelle Engpässe Bezug genommen. Der Senat hat diese Probleme in seinen Antworten (z.B. auf die Drucksachen 22/10644 und 22/12652) als vorübergehende Einschränkungen („dynamische Belastung“, „Prioritätensetzung“, „Aufnahme von Tieren alsbald wieder möglich“) charakterisiert und war jeweils zuversichtlich, die Probleme schnell gelöst zu bekommen. Mit der Einigung mit dem HTV auf einen höheren finanziellen Ausgleich für die Übernahme gesetzlicher Pflichten und der Aussage, dass die Behörden in Bezug auf zusätzliche Kapazitäten im Austausch sind (Pressemitteilung des Senats vom 17.10.2023 „Mehr Geld fürs Tierheim“) stellt sich die Situation richtigerweise aber als weiterlaufender Lösungsprozess dar.

1. Seit wann ist dem Senat klar, dass die Störungen im Betrieb des Tierheims keine kurzfristigen Erscheinungen sind, sondern einer neuen Qualität der Unterstützung des HTV bedürfen?

Der HTV erbringt bestimmte Dienstleistungen auf Grundlage eines mit der FHH abgeschlossenen zivilrechtlichen Vertrages und nimmt weder gesetzliche Tierschutzaufgaben wahr noch hat er von der FHH gesetzliche Pflichten übernommen. Dessen ungeachtet, stehen die zuständigen Behörden in einem engen Austausch mit dem HTV, um diesen zu unterstützen und Lösungsmöglichkeiten für anstehende Probleme zu entwickeln. Ausgangspunkt für den Austausch und die Unterstützung durch die zuständigen Behörden ist jedoch das eigenverantwortliche Tätigwerden des Vereins bei der Entwicklung seines Tierheimes in der Süderstraße. Im Übrigen siehe Drs. 22/14034 und Drs. 22/13493.

**Tiertafel, Sozialsprechstunde und Behandlungsmöglichkeit**

1. Wie steht der Senat zu der Forderung der Tierschutzvereine in Hamburg, der Hamburger Tiertafel eine Ausgabemöglichkeit zur Verfügung zu stellen und gab es hierzu bereits Gespräche? Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?

Siehe Drs. 22/11617 und Drs. 22/14228.

1. Wie hoch ist nach Informationen des Senats der Anteil bzw. die Zahl der Tierhalterinnen und Tierhalter mit finanziell eingeschränktem Handlungsspielraum, die prinzipiell auf die Unterstützung der Hamburger Tiertafel angewiesen wären?

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

1. Wie steht der Senat zu der Forderung der Hamburger Tierschutzvereine, eine Sozialsprechstunde für finanziell eingeschränkte Tierhalterinnen und Tierhalter einzuführen?
2. Haben für eine solche Sozialsprechstunde Gespräche mit der Tierärztekammer stattgefunden? Wenn ja: Welches Ergebnis liegt vor?
3. Welche Möglichkeiten stehen in Hamburg Tierhalterinnen und Tierhalter in prekärer finanzieller Situation für die medizinische Behandlung ihrer Tiere zur Verfügung und wie beurteilt der Senat die Forderung der Tierschutzvereine über eine Sozialsprechstunde in Kooperation mit der Tierärztekammer hinaus, dort auch entsprechende Behandlungsmöglichkeiten einzurichten?

Tierärztinnen und Tierärzte in Hamburg können Tierhalterinnen und Tierhaltern in prekärer finanzieller Situation nach der medizinischen Behandlung ihrer Tiere im Rahmen der Rechnungsstellung entgegengekommen. Es besteht die Möglichkeit, nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Berufsordnung der Tierärztekammer Hamburg von einer Honorarforderung abzusehen oder lediglich den einfachen Satz nach der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte in Einzelfällen in Rechnung zu stellen. Siehe auch Drs. 22/11617. Im Übrigen übernehmen nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes die Tierhalterinnen und Tierhalter mit Beginn der Haltung die vollumfängliche Verantwortung für das Tier. Es ist daher ihre Aufgabe, eine angemessene Ernährung, die medizinische Versorgung, Pflege und eine verhaltensgerechte Unterbringung zu gewährleisten.

Darüber hinaus hat sich der Senat mit der Fragestellung nicht befasst.

***Katzenschutzverordnung***

***Vorbemerkung:*** *In der Bürgerschaftssitzung am 20. Dezember 2023 sprach die zuständige Senatorin davon, dass die Katzenschutzverordnung im kommenden Jahr (2024) auf den Weg gebracht wird. Die Formulierung lässt offen, ob eine Beschlussfassung über eine Katzenschutzverordnung für die FHH „noch“ 2024 erfolgen wird.*

1. Wie ist der derzeitige Stand der Einführung einer Katzenschutzverordnung und wann wird die Bürgerschaft über das Ergebnis informiert und die Verordnung erlassen?

Die zuständigen Behörden bereiten gegenwärtig den Erlass einer Katzenschutzverordnung vor. Nach Erlass, der für 2024 vorgesehen ist, wird die Bürgerschaft über das Ergebnis informiert werden.

**Hundegesetz**

**Vorbemerkung:** Die Regelungen des Hundegesetzes zu „gefährlichen Hunden“ schreiben eine rassebedingte Einstufung von Hunden für vier Rassen und deren Mischlinge als „immer gefährlich“ vor. Elf weitere Rassen und deren Mischlinge gelten vorbehaltlich eines Wesenstests als „gefährlich“.

1. Wie viele in Hamburg gemeldete Hunde welcher Rassen fallen unter die Kategorisierung als „immer gefährlich“ und wie hat sich deren Anzahl seit dem Jahr 2006 entwickelt?
2. Wie viele Hunde welcher Rassen, die mit einem Wesenstest von den Bestimmungen der Paragrafen 14 bis 17 des Hundegesetzes befreit werden können, sind in Hamburg gemeldet und wie hat sich deren Anzahl seit dem Jahr 2006 entwickelt?

Eine statistische Auswertung findet lediglich im Rahmen der Beißstatistik gemäß § 26 Hundegesetz (HundeG) statt. Diese kann für die Jahre 2012 ff. unter <https://www.hamburg.de/hundegesetz/> eingesehen werden. Vor Einführung der allgemeinen Veröffentlichungspflicht der Beißstatistik im Jahre 2012 (vgl. Drs. 20/5110) hat lediglich eine Berichtspflicht über diese bestanden. Die im Rahmen der Berichtspflicht vorhandene Beißstatistik ist für die Zeit von 2004 bis 31. März 2008 der Drs. 19/1189 und für die Zeit vom 1. April 2008 bis 31.Dezember 2011 der Drs. 20/5110 zu entnehmen.

1. Wie viele Wesenstests zur Befreiung von den Bestimmungen für „gefährliche Hunde“ wurden seit dem Jahr 2006 durchgeführt und wie viele davon waren nicht erfolgreich? Bitte jahrweise aufführen.
2. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten „gefährlicher Hunde“ hat es seit dem Jahr 2006 in Hamburg gegeben? Bitte jahrweise auflisten und jeweils die Anzahl der positiven Bescheide gegenüberstellen.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der den zuständigen Behörden bekannten Wesenstests, die zur Befreiung von den Bestimmungen mit den nach dem Hundegesetz als gefährlich eingestuften Hunden durchgeführt wurden. Von diesen Zahlen nicht umfasst sind privat initiierte von Sachverständigen durchgeführte Wesenstests, die ggf. zur Vorbereitung eines Freistellungsverfahrens oder außerhalb eines Freistellungsverfahrens durchgeführt wurden.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist nach der Aktenordnung nur Zahlen für die Jahre 2014 ff. vorgelegt werden können.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Anzahl durchgeführter Wesenstests  bei gefährlichen Hunden i. S. d. HundeG | Anzahl nicht bestandener Wesenstests  bei gefährlichen Hunden i. S. d. HundeG | Anzahl Anträge auf Erlaubniserteilung zur Haltung eines gefährlichen Hundes | Anzahl positiver Bescheide der Erlaubniserteilung zur Haltung eines gefährlichen Hundes |
| 2014 | 8 | 0 | 0 | 0 |
| 2015 | 7 | 0 | 0 | 0 |
| 2016 | 6 | 1 | 0 | 0 |
| 2017 | 5 | 0 | 0 | 0 |
| 2018 | 7 | 0 | 1 | 0 |
| 2019 | 7 | 0 | 1 | 1 |
| 2020 | 15 | 1 | 0 | 0 |
| 2021 | 8 | 1 | 1 | 1 |
| 2022 | 10 | 0 | 0 | 0 |
| 2023 | 8 | 2 | 1 | 0 |

1. Hat es seit den Novellierungen der Hundegesetze in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, die beide die Rassehundeliste abgeschafft haben, in der FHH Probleme mit den unterschiedlichen Rechtslagen, z.B. bei Spaziergehenden oder Tagestouristen mit Hunden gegeben, deren Hund in Hamburg, nicht aber am Wohnort auf der Rassehundeliste steht? Wenn ja: Bitte die einzelnen Fälle darstellen.

Den zuständigen Behörden sind keine Einzelfälle bekannt.

**Vorbemerkung:** Kategoriehunde („gefährliche Hunde“) wurden nicht nur im Tierheim in der Süderstraße dauerverwahrt, sondern auch nach Niedersachsen in das Reso-Zentrum nach Mienenbüttel verbracht, wo eine Rassehundeliste nicht mehr Bestandteil des Hundegesetzes ist, d.h. diese Tiere werden von „immer gefährlichen“ Tieren zu „normalen“ Hunden.

1. Unter welchen Bedingungen des Hamburgischen Hundegesetzes ist eine Rückverbringung nach Hamburg an wen denkbar?

Zum einen ist eine Rückverbringung zum Zwecke der Unterbringung und Versorgung von nach dem Hamburgischen Hundegesetz als gefährlich eingestuften Hunden an den HTV unter Berücksichtigung der zwischen dem HTV und der FHH geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen denkbar.

Darüber hinaus ist eine Rückverbringung nach Hamburg nur mit behördlicher Erlaubnis und unter Beachtung der übrigen gesetzlichen Vorschriften möglich. Siehe auch Drs. 22/11617.

1. Wie viele Personen in der Verwaltung der FHH sind mit der Kontrolle von Angeboten lebender Tiere auf Internetplattformen bzw. illegalem Tierhandel beschäftigt? Bitte die VZÄ und den jeweiligen Anteil der Kontrolltätigkeit aufführen.

Die für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständigen Fachämter Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirke nehmen Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle von Angeboten lebender Tiere anlassbezogen im Rahmen ihrer tierschutzrechtlichen Zuständigkeiten wahr. Für diese Aufgabenwahrnehmung sind keine gesonderten Personalressourcen vorgesehen. Sie werden gegebenenfalls von allen in den Fachämtern beschäftigten Tierärztinnen und Tierärzten wahrgenommen, ohne dass dafür feste Stellenanteile hinterlegt wären. Der Aufwand entsteht anlassbezogen und unregelmäßig.

1. Wie viele Verfahren wurden bezüglich des Handels mit lebenden Tieren über Internetplattformen seit dem Jahr 2015 eingeleitet und welche Ergebnisse liegen vor?

Bzgl. des Handels mit lebenden Tieren über Internetplattformen wurden seit dem Jahr 2015 insgesamt 109 Verfahren eingeleitet. Diese Verfahren führten, sofern Verstöße festgestellt wurden, zu Untersagungen der Tätigkeit, Sicherstellungen von Tieren, Tierhalteverboten, der Erteilung von Sondergenehmigungen und Strafanzeigen Im Bezirk Wandsbek wird die Verfahrensanzahl nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Aktenauswertung von ca. 3.000 Einzelakten mit Tierschutzbezug war dem Bezirksamt Wandsbek in der für die Beantwortung dieser Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

***Stadttauben***

1. Welche Taubenschläge mit welchen Kapazitäten werden derzeit in der FHH betrieben und wo befinden sich diese? Bitte aufführen, wer Betreiber bzw. Betreiberin ist und welche finanziellen Mittel aufgewendet werden.

Nach dem Tierschutzrecht besteht für Taubenschläge keine Melde-/Anzeige-/Genehmigungspflicht. Daten zu Taubenschlägen in Privathand, die in der Regel zum Zweck der Zucht und Haltung von Haustauben betrieben werden, werden daher nicht erfasst. Siehe auch Drs. 21/17812.

Am Barmbeker Bahnhof auf dem Gebäude der Verwaltungsberufsgenossenschaft steht ein Taubenschlag für ca. 150 Tiere kurz vor der Eröffnung. Der Schlag wird vom Bezirksamt Hamburg-Nord betrieben. Im Übrigen siehe Drs. 22/11239.

Darüber hinaus ist dem Bezirksamt Hamburg-Mitte bekannt, dass derzeit zwei Taubenschläge mit einer Kapazität von je ca. 200 Tauben durch den Verein Hamburger Stadttauben e. V. betrieben werden. Einer befindet sich in einem Turm des Hamburger Hauptbahnhofs, der andere auf einem Gebäude der Siedlungs-Aktiengesellschaft Altona (SAGA) in Billstedt.

1. Welche finanziellen Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Taubenschlägen wurden bisher durch die FHH aufgewendet?

Für die Errichtung des Taubenschlages am Barmbeker Bahnhof wurden rund 4.500 Euro für Statik- und Windlastgutachten aufgewandt. Im Übrigen siehe Drs. 21/17812 und 22/11239.

1. Mit welchem finanziellen Aufwand durch die FHH und ihrer Unternehmen für durch Stadttauben verursachte Kosten (insbesondere Reinigungsarbeiten) wird seitens der FHH kalkuliert?

Die von Tauben verursachten Verschmutzungen und die dafür notwendige Reinigung werden in der Regel nicht gesondert von anderweitigen Reinigungsbedarfen erfasst. Demnach liegen bei den abgefragten Behörden und Unternehmen keine gesonderten Kalkulationen vor.

Ungeachtet dessen rechnet beispielsweise die Hamburgische Staatsoper mit Kosten von 1.500 Euro pro Jahr. Der Flughafen Hamburg veranschlagt diesbezüglich Kosten von bis zu 700.000 Euro pro Jahr.

**Tierschutzunterricht**

1. Wie steht der Senat zur Forderung der Tierschutzverbände zur Einführung eines schulischen Tierschutzunterrichts mit dem Ziel sozialer Kompetenz/Empathie?

Tierschutz ist in den in den Jahren 2022 und 2024 überarbeiteten Bildungsplänen für Hamburgs Schulen fest verankert. Der Bildungsplan Grundschule, Rahmenplan Sachunterricht, sieht vor, dass Kinder am Ende der Jahrgangsstufe 2 in der Lage sein sollen, grundlegende Bedürfnisse von Tieren zu nennen und achtsam mit Tieren umzugehen. Zu den Regelanforderungen am Ende der Jahrgangsstufe 4 gehört es, dass die Kinder den Umgang mit der eigenen Umwelt im Sinne ethischen Verhaltens beurteilen, Natur- und Umweltschutz als Maßnahmen zum Erhalt der Lebensbedingungen von Tieren und damit Verhaltenskonsequenzen für den Alltag begründen und die Verantwortung des Menschen für den Schutz von Naturräumen für Tiere erläutern können, siehe

<https://www.hamburg.de/contentblob/16762708/fa704c0edc634161d4073aa391ca4817/data/sachunterricht-gs-2022.pdf> (S. 20).

Für das Fach Biologie ist als Mindestanforderung für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, den mittleren Schulabschluss und die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe als eine notwendige Sachkompetenz definiert, dass die Schülerinnen und Schüler artgerecht mit Lebewesen umgehen.

(<https://www.hamburg.de/contentblob/18194550/928841636f9045f120fdcdb03c7a9043/data/sek-i-sts-biologie-240211.pdf>

<https://www.hamburg.de/contentblob/18194542/9849cd02ad9dd005afc904a535de5430/data/sek-i-gym-biologie-240211.pdf>)

Zusätzlich bietet die in den Bildungsplänen verankerte Leitperspektive Werte Lehrkräften die Möglichkeit, mit Schülerinnen und Schülern in entsprechenden Unterrichtskontexten eigene und gesellschaftliche Werte und Praktiken im Umgang mit Tieren zu reflektieren und ethische Handlungsempfehlungen daraus abzuleiten.

**Sozialallianz, Tierschutzkoordination und Personalausstattung**

**Vorbemerkung:** Bundesweit erlebt der Verfassungsauftrag des Tierschutzes eine stetig steigende Bedeutung in den behördlichen Strukturen, wobei Hamburg zu den Bundesländern gehört, an denen dies bisher augenscheinlich spurlos vorbeigegangen ist. Zehn Bundesländer haben mittlerweile Landesbeauftragte für den Tierschutz, darunter die Stadtstaaten Berlin und Bremen und die Nachbar-Bundesländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Die restlichen sechs Bundesländer, auch Hamburg, verweisen ausschließlich auf den jeweils nicht-öffentlichen Tierschutzbeirat als Beratungsgremium für das zuständige Landesministerium.

1. Hält der Senat den Verzicht auf einen Landestierschutzbeauftragten bzw. eine Landestierschutzbeauftragte nach wie vor für den Verfassungsauftrag des Tierschutzes für angemessen? Wenn ja: Bitte ausführen, was die Hamburger Situation von anderen Stadtstaaten und der Nachbarbundesländer als Begründung unterscheidet?

Der Tierschutz ist bundesgesetzlich geregelt, die Länder verfügen dementsprechend über keine eigene Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich. Eine zusätzliche Organisationseinheit in Form einer oder eines Tierschutzbeauftragten könnte daher lediglich eine beratende Funktion übernehmen. Mit dem Tierschutzbeirat ist eine solch beratende Institution in Hamburg bereits vorhanden. Siehe auch Drs. 22/13257.

1. In Hessen werden zu den Sitzungen des Tierschutzbeirats Vertreterinnen und Vertreter der Landtagsfraktionen als Gäste eingeladen. Was spricht aus Sicht des Senats gegen eine solche Ausweitung der Transparenz der Arbeit des Tierschutzbeirats?

Nach der Einsetzungsanordnung für den Hamburger Tierschutzbeirat sind die Sitzungen nicht öffentlich. Dies gewährleistet eine offene, fachliche und vertrauensvolle Diskussion mit Erläuterungen aller zu berücksichtigenden Aspekte der jeweiligen Problemstellungen. In diesem geschützten Kreis ist gewährleistet, dass Sachverhalte frei dargestellt und mit allen Facetten beraten werden können. Diese Beratungen haben einen hohen Stellenwert für die Tätigkeit der zuständigen Behörde und haben sich bewährt. Im Bedarfsfall können themenbezogen Vertretungen beteiligter Behörden und Sachverständige eingebunden werden und an den Sitzungen teilnehmen. Siehe auch Drs. 22/13257.

1. Wie hat sich die personelle Situation der mit Tierschutzaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der FHH seit Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz verändert? Bitte die Anzahl und die VZÄ der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit dem Jahr 2002 aufführen.

Im Fachbereich Veterinärwesen der zuständigen obersten Landesbehörde mit den Aufgabenbereichen Tierschutz, Tierseuchen und Tierarzneimittel sind aktuell 11 Mitarbeitende mit 9,75 Vollzeitäquivalenten (VZÄ)beschäftigt. Der Fachbereich ist seit dem Jahr 2002 mehrfach umstrukturiert worden. Eine rückblickende Darstellung der Mitarbeitenden bis ins Jahr 2002 hinein ist daher nicht möglich. Grundsätzlich bewegt sich die personale Ausstattung auf annähernd gleichbleibendem Niveau, wie die Aufstellung der Jahre 2015 bis 2024 belegt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Fachbereich Veterinärwesen | | |
| Jahr | Mitarbeitende | VZÄ |
| 2015 | 9 | 8,00 |
| 2016 | 9 | 8,50 |
| 2017 | 11 | 8,37 |
| 2018 | 12 | 9,15 |
| 2019 | 10 | 8,32 |
| 2020 | 9 | 7,32 |
| 2021 | 10 | 9,09 |
| 2022 | 10 | 9,29 |
| 2023 | 10 | 8,58 |
| 2024 | 11 | 9,75 |

In den Fachämtern Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirke ist eine ausschließliche Zuordnung der Stellen zu den Tierschutzaufgaben nicht möglich. Die mit dem Veterinärwesen befassten Beschäftigten sind nachfolgend aufgeführt.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Stichtag 1. Januar | Altona | | Bergedorf | | | Eimsbüttel | | | Harburg | | | Mitte | | Nord | | | Wandsbek | |
| Mitarbeitende | VZÄ | Mitarbeitende | VZÄ | Mitarbeitende | | VZÄ | Mitarbeitende | | VZÄ | Mitarbeitende | | VZÄ | Mitarbeitende | VZÄ | Mitarbeitende | | VZÄ |
| 2014 | 4 | 4 | 2 | 1,75 | 3 | | 1,5 | 3 | | 3 | 7 | | 6,2 |  | 3,5 | 3 | | 2,5 |
| 2015 | 4 | 4 | 2 | 2 | 2 | | 0,78 | 3 | | 3 | 7 | | 6,2 |  | 3,5 | 3 | | 2,5 |
| 2016 | 4 | 3 | 2 | 2 | 2 | | 1 | 4 | | 4 | 6 | | 6,2 |  | 3,5 | 2 | | 1,5 |
| 2017 | 4 | 3 | 2 | 2 | 3 | | 1,5 | 2 | | 2 | 7 | | 6,2 |  | 3,5 | 3 | | 1,75 |
| 2018 | 4 | 3,88 | 2 | 2 | 3 | | 1,5 | 3 | | 3 | 7 | | 6,2 |  | 3,5 | 4 | | 2,5 |
| 2019 | 4 | 3,88 | 2 | 2 | 3 | | 1,5 | 3 | | 3 | 7 | | 6,2 |  | 3,5 | 4 | | 3 |
| 2020 | \* | \* | \* | \* | \* | | \* | \* | | \* | \* | | \* | \* | \* | \* | | \* |
| 2021 | 4 | 3,38 | 2 | 2 | 3 | | 1,5 | 3 | | 3 | 7 | | 6,4 |  | 3,5 | 5 | | 4,02 |
| 2022 | 4 | 3 | 2 | 2 | 4 | | 2 | 3 | | 3 | 7 | | 6,2 |  | 3,5 | 5 | | 4,02 |
| 2023 | 4 | 4 | 2 | 2 | 4 | | 2 | 3 | | 3 | 7 | | 6,2 |  | 3,5 | 5 | | 4,02 |
| 2024 | 4 | 4 | 2 | 2 | 4 | | 2 | 3 | | 3 | 7 | | 6,2 |  | 3,3 | 5 | | 4,01 |

\* Angaben zur Stellen- und Personalausstattung sind durch die Abschaltung des Elektronischen Personal-, Organisations- und Stellenverwaltungssystems (EPOS) und der Überleitung in das neue Fachverfahren Kooperation Personaldienst (KoPers) in dem Zeitraum vom 22. Juli 2019 und 1. Juni 2020 nicht möglich. Sie sind erst wieder mit der vollständigen Inbetriebnahme der neuen Software KoPers ab dem 1. Juni 2020 möglich.

Gemäß der Aktenordnung besteht eine bis zu zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Angaben für die Jahre 2002 bis 2014 sind insoweit nicht möglich.

1. Welche zusätzlichen Aufgaben sind seit dem Jahr 2002 im Rahmen des Tierschutzes für die Verwaltung hinzugekommen? Bitte die Aufgaben beschreiben und den bei Übernahme der Tätigkeit veranschlagten Aufwand aufführen.

Insgesamt hat das Thema Tierschutz in der öffentlichen Wahrnehmung an Bedeutung gewonnen. Diese gesteigerte Bedeutung führt zu einer verstärkten Befassung auf allen Verwaltungsebenen.

In der FHH sind im Oktober 2013 das Hamburgische Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten (Hamburgisches Gefahrtiergesetz - HmbGefahrtierG) und das Hamburgische Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine (Hamburgisches Tierschutzverbandsklagegesetz – HmbTierSchVKG) in Kraft getreten. Das Gesetzgebungsverfahren erfolgte durch die (damalige) Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz durch das bereits vorhandene Personal. Ein expliziter Aufwand wurde zu keinem Zeitpunkt erfasst und kann im Nachhinein nicht mehr erhoben werden. Auch die in den Jahren 2016 und 2020 durch die zuständige Behörde durchgeführten Evaluationen enthalten keine Erfassung des tatsächlichen Aufwands.

Seit 2016 erfolgt die regelmäßige Vergabe des Hamburger Forschungspreises zur Förderung der Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch. Der Aufwand beträgt einen 10 %-Stellenanteil einer Stelle E11 sowie einen Anteil von 5 % einer Stelle E14 bei der für den Tierschutz zuständigen Behörde.

Darüber hinaus sind im Vollzug durch zahlreiche Anpassungen der verschiedenen Rechtsvorgaben auf europäischer Ebene (z. B. Verordnung (EG) Nr. 1/2005, Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ersetzt durch Verordnung (EU) 2017/625), auf Bundesebene (z. B. Änderung des Tierschutzgesetzes, der Tierschutzhundeverordnung, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, der Tierschutz-Schlachtverordnung, Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz) und auf Landesebene (Hamburgisches Gefahrtiergesetz) neue Regelungsinhalte hinzugekommen und bestehende Regelungen verschärft worden, die zu neuen oder intensivierten Aufgabenwahrnehmungen führten. Gleichzeitig führen deutlich steigende Heimtierzahlen und gestiegene Anforderungen im Hinblick auf Dokumentationspflichten zu einem relevant erhöhten Arbeitsaufwand.

Für die zuständige Aufsichtsbehörde wird ein personeller Mehraufwand im Umfang von mindestens 3,75 VZÄ angenommen. Für den Verwaltungsvollzug im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Bezirksämter ist nach Angabe des federführenden Bezirksamtes von einer Erhöhung des Arbeitsaufwandes in Höhe von insgesamt 9,75 VZÄ auszugehen.

***Präsentation von lebenden Tieren bei Veranstaltungen***

***Vorbemerkung:*** *Im Rot-Grünen Koalitionsverstrag heißt es: „Wir werden bis 2024 die Bestimmungen für Veranstaltungen, die durch die FHH ausgerichtet oder ausgeschrieben werden, so anpassen, dass auf die Präsentation lebender Tiere verzichtet wird, sofern deren Vorführung gewerbsmäßig stattfindet.“*

1. Welche konkreten Schritte hat der Senat bezüglich dieses Sachverhaltes eingeleitet, die die Möglichkeit solcher Präsentationen bis zum Jahr 2024 beenden? Falls keine: Warum gibt es bisher trotz Ankündigung keine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen und wann ist damit zu rechnen?

Der Senat hat das Vorhaben sehr intensiv mit dem Ergebnis geprüft, dass bundesrechtliche Regelungen eine Umsetzung aktuell verhindern. Betriebe, die sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung – insbesondere zum Tierschutz – bewegen, können nicht aus dem Adressatenkreis der Gewerbeordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss darf jeweils nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgen und muss, mit Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung einer Teilnahme an der Veranstaltung, verhältnismäßig sein. Zum Hamburger DOM sind damit beispielsweise Betriebe, die Ponyreiten oder einen Mäusezirkus anbieten, bei Vorliegen der Voraussetzungen zuzulassen. Gleiches gilt für Zirkusbetriebe. Das Tierschutzgesetz bietet keine Grundlage für ein Verbot der Haltung oder des Auftritts bestimmter Tierarten in Zirkussen. Ein Verbot der Zirkustierhaltung insgesamt oder der Haltung bestimmter Wildtierarten hat der Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen. Wie bei Schaustellerbetrieben auf dem Hamburger DOM auch, würde es sich um einen Eingriff in die Berufsfreiheit handeln, wenn Zirkusbetrieben ohne entsprechende tierschutzrechtliche Regelung – und damit ohne sachlichen Grund – eine Zulassung verweigert würde, obwohl die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.